
Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
8. Februar 2017

haltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

missbilligend dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnah bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) („Ausschuss“) einzuholen,

mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle vorsätzlichen und unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, alle sexuelle Gewalt handlungen gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Vstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen, und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Begrüßung aufiwegdnteg

rechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) enthaltenen Verpflichtungenerinnernd, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial

besteht darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Gruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt, und betont, dass er aufmerksam verfolgt wird, inwieweit die Regierung Sudans in diesen Fragen kooperiert;

6. bekundet erneute Unterstützung für die Bemühungen des Hybrid-Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

7. fordert die Gruppen, die das Abkommen über einen Fahrplan nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies umgehend zu tun, da es einen wichtigen Meilenstein zur Festlegung eines praktikablen Weges zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog darstellt;

Waffenembargo

8. bekundet seine Besorgnis über, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

9. erinnert die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

10. fordert die Regierung Sudans auf, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und fordert die Regierung Sudans und die anderen Teilnehmer nachdrücklich auf, ihre nach dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur bestehende Verpflichtung, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess durchzuführen und abzuschließen, zügig zu erfüllen;

11. bekundet seine Besorgnis über, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

12. verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer

S/RES2340(2017)

bevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

Sanktionsausschuss

27. bekräftigt das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mie, 7(t)JTJ /TT1 1 Tf 0.002 esd Rorm06 Tc157 Td Tc15(e)-001